
TOP 7b:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes (Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz - 2. VerkehrStÄndG)

Drucksache: 155/15

Mit der Vorlage sollen zum einen Rechtsbereinigungen und Verfahrensvereinfachungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz und in der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen werden, da nunmehr die Zollverwaltung für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer allein zuständig ist.

Zum anderen soll ein Steuerentlastungsbetrag bei der Kraftfahrzeugsteuer eingeführt werden. Denn die Halter von inländischen und ausländischen Fahrzeugen, die der Kraftfahrzeugsteuerpflicht unterliegen, würden durch die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen doppelt belastet. Der Steuerentlastungsbetrag soll einen Übergang von der steuerfinanzierten zur nutzerfinanzierten Infrastruktur im Bereich der Bundesfernstraßen ohne Doppelbelastung ermöglichen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. März 2015 mit Änderungen angenommen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, falls dieser zu dem Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Drucksache 154/15) den Vermittlungsausschuss anruft, auch zu dem vorliegenden Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz zu überarbeiten, falls dies im Zuge einer möglichen Anpassung des Infrastrukturabgabegesetzes erforderlich wird.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 155/1/15** zu entnehmen.

